

ND-7233-134 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „ Eschengruppe“ bei Borler

Abschrift

(Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 11 vom 13.3.1955, Seite 7)

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Mayen.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1275) wird mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Mayen folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch des Kreises Mayen eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Entdecken von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Auslösen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in der Staatszeitung - Staatsanzeiger - für Rheinland-Pfalz in Kraft

Mayen, den 15. Februar 1955
II 362 / 257

L e n d r a t s a m t
-als Untere Naturschutzbehörde-
gez. Dr. Kohas
Lendrat

- 2 -

Liste der Naturdenkmale

Lfd.Nr. im Naturdenkmälerebuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des Naturdenkmals	Angaben über Lage der Naturdenkmale
54	Baumgruppe, bestehend aus 5 Eschen, ca. 120 - 140 Jahre alt	Ortsbezirk Borler, Meßischblatt 5606, Dollendorf, Flur 7, Pars.Nr. 61 u. 70. Eigentümer: Frau Wwe. Peter Etten, Zülfers Kreis Daun. Standort: links der Dorfstraße Borler in Richtung zur Landstr. I. Ordnung Kelberg-Mohn, südöstlich von Punkt 435,9.
66	Pflanzenkundliches Naturdenkmal (oberes Drittel der Parzelle Nr. 839/57).	Gemeinde Trimsb, Distrikt "In der hintersten Langenflacht", Flur 3, Parz. Nr. 839/57. Eigentümer: Elisabeth Wilber, Trimsb, Standort: Nordwestl. Richtung der Trimsber Weinberge.

5440 Mayen, den 20. September 1970

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Kohas
Reg.-Inspektor